

Luzern, 23. September 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 399**

Nummer: M 399
Eröffnet: 24.03.2025 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 23.09.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1069

Motion Fässler Peter namens der Staatspolitischen Kommission (SPK) über Anpassungen des Parlamentsrechts zur Stärkung des Parlaments und der Parlamentsdienste

Die Motion M 399 verlangt gezielte Anpassungen im Kantonsratsgesetz und im Organisationsgesetz, um das Parlament und die Parlamentsdienste in ihren Aufgaben weiter zu stärken. Ziel der Anpassungen ist es, sicherzustellen, dass das Parlament und die Parlamentsdienste auch künftig ihre Aufgaben im Sinne eines gut funktionierenden politischen Systems zugunsten des Kantons Luzern optimal erfüllen können.

Die Regierung teilt die Auffassung der Staatspolitischen Kommission (SPK), dass das bestehende System effizient ist, gut funktioniert und die Dienstleistungen der Staatskanzlei von hoher Qualität sind. Die Vielfalt und Komplexität der kantonalen Aufgaben erfordern eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit von Regierung und Parlament. Das im Kanton Luzern bewährte Kooperationsmodell, bei dem die Staatskanzlei als zentrale Stabsstelle für beide Organe fungiert, stellt diese Zusammenarbeit sicher. Es gewährleistet einen schnellen Informationsfluss, die Nutzung von Synergien und einen sparsamen Einsatz von Personal und finanziellen Mitteln. Aus diesen Gründen erachtet die Regierung – übereinstimmend mit der SPK – eine grundlegende Revision des bestehenden Kooperationsmodells als nicht zielführend; vielmehr würde eine solche grundsätzliche Revision aus unserer Sicht eher Nachteile mit sich bringen.

Soweit die SPK in ihrer Motion gezielte Anpassungen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen fordert, nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

- Wir können nachvollziehen, dass für das Parlament eine unabhängige Rechtsberatung gewährleistet sein muss. Aus unserer Sicht wird das bereits heute überwiegend dadurch sichergestellt, indem die Rechtsberatung für die Mitglieder des Kantonsrates direkt durch die Parlamentsdienste erfolgt und nur bei Rechtsfragen aus den Fraktionen oder Kommissionen die Rechtskonsulentin konsultiert wird. Es spricht aus unserer Sicht aber nichts dagegen, die Rechtsberatung durch die Parlamentsdienste im Gesetz explizit zu verankern und personell von der Rechtsberatung für den Regierungsrat zu trennen. Wir könnten uns vorstellen, dass mit einer unabhängigen Rechtsberatung auch zusätzliche Unterstützung

bei komplexen Sachgeschäften oder komplexen Verfahrens- und Rechtsfragen ermöglicht werden. Im Rahmen der Gesetzesrevision ist im Detail zu klären, in welchen Fällen der Kantonsrat weiterhin auf die Unterstützung der Rechtskonsulentin zurückgreifen kann. Beispielsweise ist zu regeln, von welcher Stabstelle bzw. Abteilung und unter welchen Voraussetzungen allfällige Beschwerden gegen Beschlüsse des Kantonsrates vor Gericht vertreten werden.

- Betreffend die parlamentseigenen Geschäfte haben wir uns in der Vergangenheit in unseren Stellungnahmen sehr zurückgehalten, weil auch wir die Meinung vertreten, dass die parlamentseigenen Geschäfte vom Parlament selbst beurteilt und ausgearbeitet werden müssen. Dass die parlamentseigenen Geschäfte neu im Kantonsrat im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates durch ein Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrates vertreten werden, ist aus unserer Sicht folgerichtig. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass auch zukünftig sichergestellt bleibt, dass sich auch unser Rat zu diesen Geschäften inhaltlich äußern kann, damit u.a. allfällige Auswirkungen auf die Verwaltung in Ihren Entscheidungen mitberücksichtigt werden.
- Bereits heute wird Ihr Rat direkt in die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste einbezogen, indem die Wahl zwingend der Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates bedarf (§ 32 Abs. 2 KRG). Darüber hinaus hat der Staatsschreiber das Präsidium des Kantonsrates in der Vergangenheit jeweils frühzeitig in den Auswahlprozess einbezogen, um die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zu schaffen. Die Wahl durch den Kantonsrat stellt somit eine konsequente Weiterführung des bisherigen Vorgehens dar.
- Im Tagesgeschäft wird die Stellvertretung des Staatsschreibers für Anliegen und Aufgaben im Bereich des Kantonsrates bereits heute durch den Leiter der Parlamentsdienste wahrgenommen. Dieses Modell hat sich aus unserer Sicht bewährt und entspricht auch dem Rollenverständnis der Mitarbeitenden der Staatskanzlei und den Mitgliedern des Kantonsrats. Es spricht daher nichts dagegen, diese Praxis auch gesetzlich zu verankern.

Zusammenfassend beantragen wir Ihnen, die Motion im Sinne unserer Erwägungen als erheblich zu erklären. Dabei halten wir fest, dass die Parlamentsdienste bei einer Umsetzung dieser Motion mit neuen Aufgaben betraut werden. Zur Erbringung dieser Dienstleistungen ist eine zusätzliche Teilzeitstelle notwendig. Wir rechnen dafür mit zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 100'000 Fr. pro Jahr. Der Regierungsrat wird die entsprechenden Mittel einstellen, wenn die Revision des Parlamentsrechts abgeschlossen ist.